



Satzung des Humboldtiana e.V.

Förderverein des Humboldt-Gymnasiums Radeberg

§ 1 Name und Sitz

- 1) Der Name trägt den Namen "Humboldtiana e.V. - Förderverein des Humboldt-Gymnasiums Radeberg".
- 2) Sitz des Vereins ist Radeberg.
- 3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Dresden unter der Registernummer VR 8570 eingetragen.
- 4) Das Geschäftsjahr geht vom 1.8. bis 31.7. des folgenden Jahres.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehung und Bildung.
- 3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterstützung von Lehrern und Schülern zu Bildungszwecken, insbesondere durch
 - die Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial
 - die Unterstützung des IT-Bereiches
 - die Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Wettbewerbe
 - Unterstützung, Durchführung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen
 - Unterstützung von Klassen-, Kurs- und Gruppenfahrten
 - Unterstützung einzelner Schüler/innen oder Gruppen
 - ideelle und finanzielle Unterstützung hilfsbedürftiger Mitglieder der Schulgemeinschaft bei der Teilnahme an schulischen Maßnahmen oder bei schulbegleitenden Bildungsangeboten, soweit nicht staatliche Mittel beansprucht werden können
- 4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 7) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitglieder des Vereins

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Traditionen der Bildungseinrichtung aufrechterhalten und die gegenwärtige Abiturausbildung unterstützen möchte.
- 2) Der Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung und wird vom Vorstand bestätigt. Nur Personen, die eine Beitrittserklärung ausgefüllt haben, sind Mitglieder.
- 3) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie sind von der Beitragszahlung befreit und haben Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.
- 4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste, Ausschluss oder Auflösung des Vereins (siehe §18). Der Austritt ist jederzeit möglich; die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Vereinsjahres. Die Streichung aus der Mitgliederliste kann der Vorstand beschließen, wenn das Mitglied mit seinem Beitrag länger als zwei Jahre im Rückstand ist. Den Ausschluss kann der Vorstand mit satzungsändernder Mehrheit verfügen, wenn ein Mitglied gegen den Zweck und die Interessen des Vereins verstößt, und zwar in grober Weise (§ 2 der Satzung). Zuvor ist dem Mitglied rechtliches Gehör zu geben.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Jedes Mitglied hat das Recht:
 - zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung und allen Veranstaltungen
 - gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen oder eine Rede zu halten
- 2) Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Zur Ausübung des Stimmrechtes sind nur Mitglieder ab 16 Jahren berechtigt. Zur Ausübung des Wahlrechtes sind nur Mitglieder ab 16 Jahren berechtigt (siehe §6). Die Übertragung des Stimm- und Wahlrechtes ist unzulässig.
- 3) Jedes Mitglied hat die Pflicht:
 - die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten.
 - das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen, soweit es in seinen Kräften steht.
 - sich der Satzung des Vereins einschließlich der erlassenen Ordnungen zu unterwerfen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Der Verein erhebt Beiträge von seinen Mitgliedern. Die Höhe, die Fälligkeit und die Zahlungsweise des Beitrages werden in einer Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

§ 6 Die Vereinsorgane

- 1) Die Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung (§7)
 - der Vorstand (§11)
- 2) Die Mitgliedschaft in einem Vereinsorgan ist ehrenamtlich.
- 3) Nur volljährige Mitglieder dürfen zum geschäftsführenden Vorstand gewählt werden.
- 4) Alle Mitglieder über 16 Jahre können zum Vorstandsbeisitzer gewählt werden, mit der Erlaubnis des gesetzlichen Vertreters.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- die Wahl der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer
- die Entgegennahme des Jahresberichts (Vorstand und Kasse)
- die Genehmigung des Jahresberichts (Vorstand und Kasse)
- die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfung
- die Genehmigung des Berichts der Kassenprüfung
- die Entlastung des Vorstandes
- die Genehmigung des Haushaltes für das kommende Jahr
- die Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- die Beschlussfassung zu Ordnungen, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.
- die Änderung der Satzung
- die Auflösung des Vereins

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

- 1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal des Vereinsjahres, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- 2) Die Einberufung erfolgt per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen vor dem Termin und unter

Angabe der Tagesordnung. Mitglieder, von denen keine E-Mail-Adresse beim Verein hinterlegt ist, erhalten die Einberufung per einfachen Brief. Fehlerhafte oder veraltete E-Mail-Adressen / Postanschriften gehen zu Lasten des Mitglieds.

- 3) Bei der Einberufung muss jedes Mitglied gleichzeitig die notwendige Information erhalten, so dass jedes Mitglied sich über die Tagesordnung und die geplanten Beschlüsse vorher informieren kann.
- 4) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, eine Änderung des Zweckes oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- 5) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist.
- 3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung oder auf Antrag geheim mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 4) Kandidaten können bis zur Wahlhandlung aufgestellt werden. Alle nichtanwesenden Kandidaten müssen Ihre Zustimmung schriftlich zur Kandidatur gegeben.
- 5) Die Wahl kann auch durch Blockwahl erfolgen. Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Einzelheiten kann eine Wahlordnung des Vorstandes regeln.
- 6) Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 75 % der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder und über die Vereinsauflösung eine Mehrheit von 80 % unter der Bedingung, dass mindestens 80 % der Stimmberechtigten anwesend sind, erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks (§ 2) regelt sich im § 32/33 des BGB. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- 7) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 11 Vorstand

- 1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - dem/der Vorsitzenden
 - dem/der Stellvertreter(in)
 - dem/der Kassenwart(in)
 - bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern - Beisitzern
- 2) Die Bestellung aller Mitglieder des Vorstands erfolgt durch Wahl in der Mitgliederversammlung.
- 3) Die Vorstandmitglieder im Sinne von § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, Stellvertreter und Kassenwart(in), sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Diese sind allein vertretungsberechtigt.
- 4) Der Vorstand hat die gesetzlichen Aufgaben nach § 26 BGB zu erledigen. Er hat die
- 5) Verwaltungsaufgaben nach § 26 BGB zu erledigen, die nicht ausschließlich einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 6) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Über Ersatz notwendigen Aufwands beschließt der Vorstand.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

- 1) Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
 - die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts
 - die Aufnahme neuer Mitglieder
- 2) Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- 3) Die Aufgabenverteilung und die Zuständigkeit innerhalb des Vorstands legt dieser aufgabenabhängig in eigener Verantwortung fest. Einzelheiten kann eine Vereinsordnung des Vorstandes regeln.

§ 13 Bestellung des Vorstands

- 1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- 2) Im Übrigen bleibt der Vorstand bis zur Neuwahl im Amt. Der Vorstand wird ermächtigt, beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes das Amt kommissarisch zu besetzen. Die nächste Mitgliederversammlung hat diese Wahl zu bestätigen.

§ 14 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- 1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen.
- 2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% seiner Mitglieder, darunter mindestens zwei Vorstandsmitglieder im Sinne von § 26 BGB, anwesend sind oder einer Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren zustimmen.
- 3) Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit.
- 4) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 5) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

§ 15 Kassenprüfung

- 1) Eine Kassenprüfung hat alljährlich vor der Mitgliederversammlung von mindestens zwei Kassenprüfern stattzufinden.
- 2) Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Vorstand über jede durchgeführte Prüfung Bericht.
- 3) Die Kassenprüfer sind verpflichtet, bei der Mitgliederversammlung einen Bericht über die Kassenprüfung abzugeben.
- 4) Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Kassenprüfer müssen nicht Mitglied des Vereins sein.
- 5) Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus oder soll ein Kassenprüfer nachträglich bestellt werden, kann der Vorstand die Bestellung für die restliche Amtsperiode vornehmen.

§ 16 Datenschutz

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über die persönlichen und sachlichen Verhältnisse der Mitglieder des Vereins in der Datenverarbeitung des Vereins gespeichert, übermittelt und verändert.
- 2) Jedes Mitglied hat das Recht auf

- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- 3) Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken des Vereins zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- 4) Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung- und Verwendung erlässt der Verein eine Datenschutzordnung mit der Datenschutzrichtlinie, die durch den Vorstand beschlossen wird.

§ 17 Vermögen des Vereins

- 1) Alle Überschüsse der Vereinskasse und sonstige Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins.
- 2) Etwaige finanzielle Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke Verwendung finden.
- 3) Die Auszahlung von Gewinnanteilen an Mitglieder ist unzulässig.
- 4) Die Mitglieder haben im Falle der Vereinsauflösung keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- 5) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 18 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- 1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Radeberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- 3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

§ 19 Inkrafttreten

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am XXXXXXXXXX geändert und neugefasst und ersetzt die bisherige Satzung.

Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Radeberg, den XXXXXXXXXX

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Schriftführer